

II-179 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

2.8.1966

57/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 75/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z  
auf die Anfrage der Abgeordneten M e l t e r und Genossen,  
betreffend Änderung des Kinder- bzw. Familienbeihilfengesetzes.

-.--.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom 15. Juli 1966, betreffend Änderung des Kinder- bzw. Familienbeihilfengesetzes, beehre ich mich mitzuteilen:

Der Grundidee des Familienlastenausgleichs entsprechend werden Kinder- bzw. Familienbeihilfe für solche Kinder gewährt, deren Erhalter für die Kosten des Unterhalts und der Erziehung bzw. der Ausbildung für einen Beruf aufzukommen hat.

Die Tragung der Kosten des Unterhalts und der Erziehung durch den Anspruchswerber nimmt der Gesetzgeber bei jenen Kindern an, die - sofern sie nicht eigene Einkünfte (ausgenommen Lehrlingsentschädigung und als einkommensteuerfrei erklärte Einkünfte) in einem monatlich 700 S übersteigenden Betrag beziehen - leibliche Nachkommen, Stief- oder Adoptivkinder sind, minderjährig sind und zum Haushalt des Anspruchswerbers gehören.

Bei nichthaushaltszugehörigen minderjährigen leiblichen Nachkommen, Stief- oder Adoptivkindern, bei Pflegekindern (ohne Rücksicht auf das Alter) und bei volljährigen Kindern hingegen trifft eine ebensolche Annahme des Gesetzgebers nicht zu, er verlangt vielmehr das Vorliegen der überwiegenden Kostentragung durch den Anspruchswerber als Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen. Bei Vollwaisen kommt - sofern für sie nicht jemand Kinderbeihilfe bezieht - das Kriterium der überwiegenden Kostentragung der Natur der Sache nach nicht in Betracht.

Dieses Kriterium wurde durch Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 251, dadurch wesentlich erleichtert, dass als einkommensteuerfrei erklärte eigene Einkünfte des Kindes bei Beurteilung der Frage, ob überwiegende Kostentragung vorliegt, gar nicht in die Betrachtung einbezogen werden dürfen. Überwiegende Kostentragung liegt daher schon dann vor, wenn auch nur der durch solche Einkünfte des Kindes verminderte Kostenaufwand zum überwiegenden Teil (mindestens aber mit S 160 monatlich) vom Anspruchswerber getragen wird. Nach § 29 Heeresgebührengesetz sind nun die den Wehrpflichtigen nach Abschnitten II, III und V dieses Gesetzes zustehenden Bezüge von der Einkommensteuer befreit.

57/A.B.  
zu 75/J

- 2 -

Eine zusätzliche Bedingung stellt der Gesetzgeber für volljährige Kinder (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) auf: Ausbildung für einen Beruf. Diese Bedingung trifft in aller Regel für den Präsenzdienst nicht zu, denn seine Ableistung ist eine staatsbürgerliche Pflicht und keine Ausbildung für einen Beruf.

Somit ergibt sich bezüglich des Präsenzdienstes folgende Gliederung:

a) für minderjährige leibliche Nachkommen, Stief- oder Adoptivkinder, die haushaltszugehörig sind (der Präsenzdienst unterbricht die Haushaltszugehörigkeit nicht, wenn sie bei dessen Antritt bestanden hat) sowie für Vollwaisen hindert der Präsenzdienst die Beihilfengewährung nicht;

b) für minderjährige leibliche Nachkommen, Stief- und Adoptivkinder, die nicht haushaltszugehörig sind, sowie für minderjährige Pflegekinder wird die Beihilfengewährung durch den Präsenzdienst dann nicht verhindert, wenn der Anspruchswerber den grösseren Teil der nicht durch Wehrmachtsleistungen gedeckten Unterhalts- und Erziehungskosten, mindestens aber S 160, trägt;

c) für volljährige Kinder aller Art schliesst der Präsenzdienst die Beihilfengewährung in aller Regel aus, weil die Bedingung der Ausbildung für einen Beruf damit nicht gegeben ist.

Die in der gegenständlichen Anfrage geforderte Beihilfengewährung für alle Präsenzdienner würde bezüglich der minderjährigen Kinder (obiger Punkt b) bedeuten, dass Beihilfen auch für solche Kinder gewährt werden, für die der Anspruchswerber keine wesentliche Last mehr trägt, sie würde daher der Grundidee des Familienlastenausgleichs widersprechen; bezüglich der volljährigen Kinder (obiger Punkt c) würde sie eine Ausweitung des Kreises der zu berücksichtigenden Kinder bedeuten. Ausserdem würde durch die Beihilfengewährung für alle Präsenzdienner praktisch eine Erhöhung des Wehrsoldes geschaffen, wofür weder das Beihilfenrecht der geeignete Boden ist, noch ein hinreichender Anlass besteht.

Ich habe daher nicht die Absicht, bei der in Aussicht genommenen Neuregelung des Beihilfenrechts dafür zu sorgen, dass grundsätzlich für alle Präsenzdienstpflichtigen der Beihilfenbezug ermöglicht wird. Dagegen habe ich die Absicht, bei dieser Gelegenheit die Erhöhung der Altersgrenze von 25 auf 27 Jahre vorzuschlagen.

-.--.-.-